das andere zu Mannheim geziemend überreichet worden. So geschehen Aachen den 14. August 1777.

L. S.
Civ.

Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

Vorstehender Inhalt Commissarischer Erläuterung und respectivè Declaration des Magistrats zu Aachen wird von Uns hiermit gnädigst genehmiget, und zu mehrerer Befestigung Unsere Hand-Unterschrift und geheimes Kanzley-Insiegel beygefügt. Mannheim den 12. Nov. 1777.

L. S.
Ser.mi

Carl Theodor Churfürst.

LXXX.

Die von Seiten der unterschriebenen Bürgerschaft zu Aach bei Em. En. Rath daselbst unterm 21. April 1786 übergebene wiederholt vermüssigte Vorstellung und Bitt mit allenfallsigem allerunterthänigsten Rekours zur Kaiserlichen Majestät und Anlagen Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Hochwohl- und Wohlgebohrne!

Was Em. En. Rath die unterschriebene Bürgerschaft unterm 31. Martii jüngst unterdienstlichst klagend vorgebracht, ein solches hat Hochderselbe zwarn unterm 7. Aprilis vorzunehmen, und desfalls eine Ueberkömmst zu erlassen geruhet;

So sehr aber auch Es. En. Raths Bescheider und Conclusa die Remonstranten stetshin pflichtmässig veneriren, so werden es Ew. Wohlgeb. doch nicht misdeuten, wenn eben diese Bürger den ungleichen Gesichtskreis, worinn En. Er. Rath schon vor der Hand in der Ueberkömmst vom 7. Aprilis die bürgerlichen Beschwerden zu betrachten geruhet hat, näher aufzuklären, und ihren in denen Reichsgrundgesätzen verbürgten Antrag unterdienstlichst zu wiederholen sich gezwungen finden.

Nichts als blosse Vaterlandsliebe, bürgerliches Gefühl und Pflicht hat die Remonstranten zu dem gewagten Schritt aufgefordert; nie aber hätten dieselben das schmerzhafte Schicksal erwarten dörfen, dass En. Er. Rath ein so gesätzliches Unternehmen wahrer Bürger als unbescheiden und unanständig so voreilig würde gerüget haben, ehe noch einige Aufklärung, oder Widerlegung der bürgerlichen Beschwerden den angeblichen Unfug des Remonstrantischen Antrags gesätzlich festgestellet hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist es denn unbescheiden, oder wem kann es unanständig seyn, wenn der wahre Bürger, dem das Wohl seines Vaterlandes und das mit demselben verknüpfte Ansehen des Raths am Herzen lieget, empfindsamst staunet, wo er den Rathsherrn zum Rathsdiener herabgesetzet, und in der Person des Wilhelm Hahn den Herrn und Knecht zur nämlichen Zeit widersprüchig bewundert?

Ist es unbescheiden, wenn Bürgergefühl rege wird, wo man Kindern, die vor unsern Augen zu Knaben aufwachsen, in einem noch unreifen Alter die wichtige Rolle eines Vaters des Vaterlandes auftragen siehet?

Ist es unrühmlich, dass Bürgerblut wallet, wo wir die Thürme, jene von unsern Vorfahren standhaftigst vertheidigte, und uns hinterlassene Kennzeichen städtischen Ansehens niedergeworfen sehen, und die noch verehrlichen Trümmern in privaten Behausungen verscharret, im Herzen beweinen müssen?

Ist es unanständig, wenn der Bürger da achtsam wird, wo er auf dem gegen Taxation verliehenen Jesuitergarten die Bürgermeisterliche Behausung hoch aufsteigen, und die schier künftige Bestimmung des ganzen Kollegii dadurch untergraben siehet? — Wo er noch darzu bemerket, dass der Herr Bürgermeister das Taxat vergisst, und nun erst vor zwey Monaten sich, obwolen sehr verspätet, daran erinneret, als schon die Bürgerschaft aufzuwachen anfieng.

Anlag Ziffer 1.

Ist es eine böse Vermuthung in Fragen eingekleidet, wenn Bürger in rühmlicher Absicht, eine Raths Beschleichung aufzuklären, pflichtmässig fragen, wie unterm 21. Junii 1777. die Herrn Beamten dem Richard Reumont als dem angeblichen Meistlizitanten die Spielerlaubniss in der Anlage Ziffer 2. überlassen, und unter diesem Prädikat Em. En. Rath unterm 4. Julii nämlichen Jahres zur Begnehmigung in der Anlage Ziffer 3. haben vortragen können, wo nie eine öffentliche der Meistlizitation einzig angemessene Versteigerung vorgenommen worden, wo annebst kündlich hiesiger Bürger Herr Franz Starz und nach der Anlage Ziffer 4. Herr Robert Brammerz ein ansehnliches mehr geboten haben, mithin nicht Reumont, sondern allenfalls Starz und Brammerz die Meistlizitanten waren?

Verdienet es Rüge, wenn es dem Bürger empfindlich fallet, wo wider das ausdrückliche Grossraths Conclusum de 1ma Martii 1756. in der Anlage Ziffer 5. noch neulich die Admodiation des nach Mastricht fahrenden Postwagens heimlich verpfachtet, oder verlängert worden ist?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kann es wohl jemalen vor dem allerhöchsten Justizthrone eine gefährliche Handlung eines Misvergnügten scheinen, oder ist es nicht bälder ein pflichtmässiges Unternehmen eines wahren Staatsbürgers, wenn er bei der Verwaltung hiesiger Jesuitergütern Zweydeutigkeit und Beschleichung mit gerechter Empfindung wahrnimmt, und gesätzlich anzeiget, wo unterm 21. Maji 1784. in der Anlage Ziffer 6. die Verwalter der Jesuitergüther unter dem Vorwande baufälliger Behausungen die Erlaubniss des Verkaufes aufm Meistbiethenden zum höchsten Preis erhalten, und in ihrem Vortrag ansehnliche Ländereyen, den Hauptgegenstand, verschwiegen haben, welche gleichwohlen unter dem Vorwande dieser misdeuteten Rathserlaubniss heimlich und hinterrücklich veräussert worden sind. — Eine geheimnissvolle Veräusserung, wobei die Herrn Verwalter wenig bekümmert über den anbefohlenen höchsten Preis, mit Hindansetzung des Rathsbefelchs nur begünstigte Geschöpfe ausgesucht und verheimlichte Kontrakten gethätiget haben?

Ist es blinde Vermuthung, wenn der Bürger klaget, dass ausser dem aufm Plattenbauchsgraben gelegenen Jesuiter Häuslein dem Knops mittels hinterrücklichen Verkaufes ansehnliche Ländereyen zugedacht geworden; dass in dem nämlichen Kontrakt der Herr Verwalter und Bürgermeister Dauven widersprüchig und gesätzwidrig Verkäufer und Ankäufer von 1650. Fuss gegen einen Preis von anfänglich 36. hernacher 46. Rthlrn. etlichen Marken gewesen seye, wogegen derselbe einen 200. Rthlr. und mehr im Werthe sich ertragenden Platz kündlich erworben hat; dass dem ausschliesslich und ungebührlich zum Ankaufe hervorgerufenen Knops die Abführung des gringen Kaufpreises zu 1700. etlichen Rthlrn. in parzelen Bezahlungen gegen drey und ein halb p. C.to unter dem Vorwande unsicherer Landmaasse zum offenbaren Nachtheile der Jesuiten und des Aerarii verstattet worden seye?

Die Stimme der Bürgerpflichten, worab En. Er. Rath der Widerhall seyn muss, ist im Herzen der Remonstranten so durchdringend, so unverfälscht, dass die Raths Ueberkömmst vom 7. April anders nicht, denn eine Erschleichung sein kann?

Wenn auch nur in der entferntesten Beziehung das Benehmen der unterschriebenen Bürger blind, unbescheiden, und unanständig scheinen darf, nun so flehen En. En. Rath dieselben um das einzige und prompteste Mittel an, was sie wider unverdiente Vorwürfe entscheidend schützen mag. — Es ist das Urstück des Kaufkontraktes des Jesuiter Hauses, und der Ländereyen, worab dermalen die Ebenschrift so sorgfältig verschleyert wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geruhe En. Er. Rath aus Liebe zum Vaterlande, aus edlem Justiztriebe, noch heut sitzenden Raths den Notarium Strauch zu Offenlegung des Original-Kaufakts dieses verkauften Jesuiter Guths anzuhalten. — Entweder wird alsdenn die offenliegende Ungleichheit der angebrachten Umständen zu unserer andauernden Beschämung gereichen, oder die Wahrheit unseres Vorbringens ein ewiges Denkmal der bürgerlichen Befügnissen und Rechtfertigung unsern Nachkömmlingen vorstellen. — Jeder Verschub ist eine unauslöschliche Urkunde, ein unwiderrufliches Eingeständniss der angebrachten Geschichte.

Wenn En. Er. Rath, wie billig, die Spuren der Wahrheit gesicherter zu entdecken geruhen will, so ist dieses der Remonstranten Angesinnen der untrüglichste Weg, wodurch Unterschleif und Vertuschungen vorgebogen wird.

Nie haben die Remonstranten ein niedriges Ziel gewählet, nie ihre Beschwerden weder vor, noch nach der Einbringung im Rath in Weinschenken feil tragen lassen; und wenn wider ihr Wissen und Willen ein oder das andere voreilig bekannt worden ist, so ist das nicht die Handlung der Unterschriebenen, deren Unternehmen nie in entlehnten Farben entworfen zu werden verdienet.

Es ist übrigens wahr, dass die klagende Bürgerschaft nur etwa siebenzehn aus ihrem Schoosse auf der Vorstellung vom 31. Martii jüngst namentlich bezeichnet habe, sie glaubte aber rechtlichst, und glaubet es immer, dass nicht die Anzahl der benamsten Bürger, sondern die Befügniss der Beschwerden, besonders in actione populari das Uebergewicht geben könnte.

Selbst die Remonstranten haben den in der oftbelobten Rathsüberkömmst vom 7. April bezielten Ruhestand dieser Stadt zum ersten unveränderlichen Augenmerke gestellet, und sich zur Vermeidung allingen Auflaufes auf wenigere eingeschränket; — Allein eben dieses angebliche Häuflein, standhafter unter dem Schutze der Gesätzen zusammen getretener Bürger, mag nach denen Reichs- und hiesiger Stadtgrundgesätzen nicht so unbedeutend scheinen, dass En. Er. Rath dieselbe ganz übergehen, und die erforderliche Aufklärung der gerechtesten Beschwerden einseitig abhandeln möge.

Nach denen zur Pragmatischen Sanktion erwachsenen Gaffelbriefen vom Jahre 1450. und 1681., worab der letztere allergnädigste Kaiserliche Conclusa zur Stütze und Grundveste hat, wird zwarn hiesige Bürgerschaft durch die Geschickte im Rath vorgestellet; — allein in eben dem Gaffelbriefe von 1450, wo die Geschickte ihren Urstand erhalten, sind die Fälle ausgedruckt, worinn die gemeine Bürgerschaft durch dieselbe vorgestellet wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter diesen Fällen gehöret der Beschwerdensfall gemeiner Bürgerschaft nicht. Sollten also wol in diesem Falle die Geschickte Repräsentanten der klagenden Bürgerschaft seyn? Gewiss nein. Entweder haben auch die Geschickte die vorgebrachten Misbräuche, und Beschwerden da, als sie entstanden, gewusst, oder nicht? Ist das letzte, so ist eine Beheeligung des Raths, und der gemeinen Bürgerschaft offenbar. Ist das erste, so kann es ja nicht bestehen, denen Geschickten eine Aufklärung vorzulegen, die seit zehn Jahren denen eingerissenen Misbräuchen und angenommenen Zweydeutigkeiten stillschweigend nachgesehen haben.

Ohnweit der Gränze unserer Vaterstadt bezeichnet das Beyspiel der benachbarten Reichsstadt Köln die Befügniss diesseitigen Deputations Antrags. Auch da und zwarn noch überhaupter wird die gemeine Bürgerschaft durch die sogenannte Zwey und Vierziger vorgestellet, und doch haben die allergnädigste Kaiserliche Conclusa die Deputation der Bürgerschaft allergerechtigst begnehmiget, beybehalten, und festgestellet.

Auch wir leben im nämlichen Römischen Reiche, haben die nämlichen Gesätze, das nämliche Reichs allerhöchste Oberhaupt, den nämlichen Kaiser, warum sollten dann die Deputations-Anträge der remonstrirenden Bürgerschaft binnen Aach unschicklich seyn? Dass sie seltsam sind, ist wahr; allein ist auch der Fall nicht seltsam? Und sind die Misbräuche weniger seltsam?

Gerühret durch den gerechten Schmerz, so die Remonstranten bey der jüngern Rathsüberkömmst billig fühlen, haben dieselben sich nicht entübrigen können, Em. En. Rath einen einsweiligen Entwurf der bürgerlichen Befügnissen geziemend vorzulegen, sie leben auch des devotesten Zutrauens, es werden Ew. Wohlgebohren den wiederholten Antrag um deweniger ungütig bemerken, da blos das Wohl des Vaterlandes damit verknüpfet ist; auch dörfen die Remonstranten billig hoffen, und hiemit wiederholter bitten.

En. Er. Rath geruhe bey so gestalten Sachen den Deputations Antrag dermalen zu begnehmigen, und gebetener massen aus dem En. Rath eine Kommission zu ernennen, um in Gegenwart einer bürgerlichen Deputation die vorwaltenden Misbräuche sowol, als die dermaligen Beschaffenheit der städtischen Finanzen einsehen, und genau untersuchen, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folgen gemeinschaftlich treffen zu können, wenn sonsten den uns druckenden Last bürgerlicher Pflichten mittels Vorbringung unserer Beschwerden Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst zu Füssen zu legen wir nicht vermüssiget seyn sollen.

Darüber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlag Ziffer 1.

Im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn Geburt siebenzehn hundert achtzig sechs, auf Mitwoch den zwölften April, hab ich Ends gefertigter Notarius mich auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerschaft testato zu dem Mauermeister Sr. Franz Offermanns verfüget, und demselben in der Eigenschaft als Notarius befraget:

„Ob, wannehr, fort auf wessen Ersuchen er, und sein Mit-„meister Sr. Pock jenen aus dem Exjesuiten Garten hergenommen-, „nunmehr von (tit.) Herrn Bürgermeister Dauven bebaut wor-„denen Platz taxiret hätten, wie viel dieser ganze Platz an Maass „hielte, wie hoch der Fuss, und wie viel solcher Platz überhaupt „von ihnen taxiret worden seye?“

Worauf derselbe mir sodenn in Antwort ertheilet: Dass sie den befragten Grund vor etwa zwey Monaten auf Ersuchen der zeitlichen Herrn Baumeistern von Thenen, und Bucholz, in Gegenwart, und in Beyseyn des (tit.) Herrn Bürgermeistern Dauven taxiret, und die desfalls schriftlich abgefasste Relation gesagten Herrn Baumeistern zugestellet hätten, so, dass er sich, weilen sonsten davon keine Notitz gehalten, der eigentlichen Grösse, fort wie hoch der Fuss, und das Ganze überhaupt taxiret worden, nicht mehr besinnen, noch erinnern könne.

Welchemnach ich mich unterm 14. dieses auf Eingangs gemeldte Requisition ebenfalls zu dem Mauermeister Sr. Pock erhoben, und auf vorgehaltene respective an ihn gestellte nämliche Frage von demselben in Antwort erhalten habe, dass dieses von dem Magistrat beantwortet werden sollte. Also geschehen Aachen Die-Datoque, quibus supra, in Beyseyn Anton Fincken und Johann Joseph Faskessel, als hierzu ersuchter glaubwürdiger Zeugen, welche nebst mir Notarius diesen Relationsakt nach deutlicher Vorlesung selbsthändig unterzogen haben (ware unterschrieben) Joannes Josephus Faskessel als Zeug, Antonius Fincken Zeug, ac per me.

Quod in praemissorum fidem, & pro copia cum minuta verbotenus concordante, manu sigilloque propriis requisitus attestor

(L. S.) J. Brauers Caesareus Aquisgrani residens
Notarius publicus.

Anlag Ziffer 2.

Sabbathi 21. Junii 1777.

Herrn Beamte.

Dem Meistlizitanten Richarden Reumont ist die Octroye deren Banque- und Hazardspielen auf fünfzehn Jahren à 1ma Octobris 1777. anzufangen, und anzurechnen, für sechsig tausend Reichs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thaler unter denen festgestellten, und von ihm unterschriebenen Conditionen überlassen worden.

D. P. M. Becker Secretarius.

Anlag Ziffer 3.

Veneris, 4. Julii 1777.

Kleines Raths.

Auf beschehenen Vortrag, dass Herrn Bürgermeister und Beamte zufolge von Em. En. Rath beschehener Zuweisung nach verwendeten vielfachen Bemühungen dem Richard Reumont als Meistofferirenden unter vortheilhaften, von demselben angenommenen und begnehmten Conditionen die Hazardspielen zugeschlagen, hat En. Er. Rath diese Verfügung begnehmet.

D. P. M. Becker Secretarius.

Anlag Ziffer 4.

Demnach wir Ends gefertigte Kaiserliche Notarii im Jahr nach Christi Geburt sieben zehn hundert achtzig sechs, auf Dienstag den achtzehnten Aprilis, uns auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerschaft zu Herrn Robert Brammerz hieselbst verfüget, und auf die an ihn gethane Frage:

„Ob er sich nicht zu verschiedenen malen, und zwarn noch „vor kurzem bey Herrn Adenau aufm Markt dahier in Gegenwart „Herrn Marcelli Blees, Herrn Bettendorf, und Herrn Procuratoris „Kraemer, fort verschiedener anderer Gästen, wie weniger nicht „noch vor ganz kurzem in Gegenwart des bei ihm selbst an„wesend gewesenen Rentmeistern der Herrschaft Merode Herrn „Barth erkläret habe, dass er zur Zeit, als jüngsthin das Banco„oder Hazardspiel habe ausgegeben werden sollen, und ehe der „Herr Richard Reumont die desfallsige Octroy erhalten, somit „annoch in tempore utili sechs tausend Rthlr. mehr dafür ge„boten, als dieser dafür offeriret gehabt habe, und dafür zahle?“

Von selbigem in Antwort erhalten haben, dass der befragte Inhalt durchaus seine Richtigkeit hätte, und von ihm der desfallsige Auftrag dem damaligen Baumeistern (tit.) Herrn Doctor Fell ertheilet worden seye.

In Wahrheits Urkund ist diese in perpetuam rei memoriam darüber ausgefertigte Relation von uns eigenhändig unterschrieben worden. Also geschehen Aachen auf Dato, wie Eingangs gemeldet. Quod in fidem attestamur (subscr.) J. J. Brauers Notarius, J. H. A. Como Notarius Caesar.

Praesentem copiam cum vero suo Originali verbotenus concordantem esse manu sigilloque propriis, in fidem requisitus attestor

J. Brauers Caesareus Notarius publicus 1786.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlag Ziffer 5.

Montag, den 1. Martii 1756.

Gross Raths.

Denn ist bei heutiger Es. En. Grossen Raths Versammlung überkommen, und beschlossen, dass von nun an inskünftig alle Stadt-Acciesen und Weggeldern, Bädern, Kölnisch-Lüttisch- und Mastrischen Chaisenfahrten, fort alle Stadt-Intraden (so dem Meistbiethenden ausgegeben werden) nicht mehr prolongiret, sondern alle Jahrs und respective nach Umlauf deren angepfachteten Jahren plus offerenti ausgesetzet, und zugeschlagen werden sollen.

D. P. M. Becker Secretarius.

Anlag Ziffer 6.

Veneris 21. Maji 1784.

Kleines Raths.

Auf beschehenen Vortrag, dass das in Scherbstrass gelegene, von Herrn Massen bewohnte, und aufm Plattenbauchs Graben gelegene, denen ehemaligen Jesuiter zugehörig gewesene Häuser sehr beträchtlicher Reparation unterworfen, und daher, um derley schwäre Auslagen vorzukehren, vortheilhafter wäre, wenn selbe auf den höchsten Preis verkaufet würden; so hat En. Er. Rath die desfalls angestellte Herrn Provisores authorisiret, selbige auf den höchsten Preis dem Meistbiethenden zu verkaufen.

D. P. M. Becker Secretarius.

LXXXI.

Auszug aus der neuen Hamburger Zeitung No. 111 vom 11. Julius 1786.

Aachen, den 5. Julius.

Hier ist wider ein sonderbarer Auftritt zwey Tage nach dem Vorigen vorgegangen. Am 24ten war der grosse und kleine Rath versammelt, und es wurde mit den Wahlen der Stadt-Beamten als der Rentmeister, Weinmeister, Bau- und Werkmeister etc. der Anfang gemacht. Die alte Partei war hiebey starker, als die neue, und es blieb stets die Hälfte des Raths sitzen, so dass die Wahl natürlich auf Personen der alten Parthei fiel, welche auch sogleich beeidigt wurden. Als nun der Letzte den Eid ablegte, erhielt der von dem Herrn Lonneux abhangende Pöbel einen Wink, überfiel darauf sogleich das Rathhaus, sprengte den Raths-Saal auf, jagte den alten Rath Vom Rathhause und verging sich so schändlich, dass auch nicht Einer der Raths-Herren unverwundet aus dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf